

## Dreizehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Master-Studiengänge

**Vom 15. August 2018**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 20. Juni 2018 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Master-Studiengänge vom 7. August 2013 beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 15. August 2018 zugestimmt.

### Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Master-Studiengänge vom 7. August 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. April 2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Prüferin/der Prüfer kann für Seminare und Labor- und Projektarbeiten als Prüfungsvorleistung die Anwesenheit in der zugehörigen Lehrveranstaltung vorschreiben. Die Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht, wenn der Studierende unentschuldig nicht an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Die Nichtteilnahme führt grundsätzlich zu der Note 5,0 bzw. zur Bewertung „ohne Erfolg“, es sei denn der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten.“

2. In § 31 wird die Tabelle unter Absatz (5) wie folgt geändert:

- a) Das Modul „Theoretische Elektrotechnik“ (Modul-Nr. EIM-02) wird wie folgt ersetzt:

EIM-02	Theoretische Elektrotechnik	5	E+I2203	Theoretische Elektrotechnik	V	4		5		M	1
--------	-----------------------------	---	---------	-----------------------------	---	---	--	---	--	---	---

- b) Im Modul „Management für Ingenieure“ (Modul-Nr. EIM-04) wird beim Name des Moduls nach dem Wort „Ingenieure“ die Zahl „I“ eingefügt.

- c) Das Modul „Marketing für Ingenieure“ (Modul-Nr. EIM-05) wird wie folgt ersetzt:

EIM-05	Management für Ingenieure II	5	E+I2209	Seminar Marketing	S	2		4		RE(1/2)+ K60(1/2)	1
			E+I2242	Seminar Patentrecht	S	1	1		HA	-	

d) Die Summenzeile zum Abschnitt „Pflichtmodule“ wird wie folgt ersetzt:

	Summe	55			21	13	14	28		
--	-------	----	--	--	----	----	----	----	--	--

e) Das Vertiefungsmodul „Informatik“ wird wie folgt ersetzt:

**Vertiefungsmodul Embedded Systems**

EIM-14	Advanced Embedded Systems	7	E+I2243	Embedded Linux	V	2	3			K60	1
			E+I2244	Labor Kernel- und Systemprogrammierung	L	2	2			LA	-
			E+I2245	Labor Anwendungsentwicklung	L	2	2			LA	-

f) Das Vertiefungsmodul „Bildbearbeitung“ wird wie folgt ersetzt:

**Vertiefungsmodul Bildverarbeitung**

EIM-15	Bildverarbeitung	7	E+I2229	Digitale Bildverarbeitung mit Labor	V+L	4		4		LA <sup>1</sup> ; K60	1/2
			E+I2230	Dreidimensionale Bildverarbeitung	V+S	2		3		RE <sup>1</sup> ; K60	1/2

g) Das Vertiefungsmodul „Mikroelektronik“ wird wie folgt ersetzt:

**Vertiefungsmodul Mikroelektronik**

EIM-17	Mikroelektronik	7	E+I2234	VLSI-Design	V	4	4			K90	1
			E+I2246	Seminar VLSI-Design	S	4	3			LA	-

3. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Bei entsprechender Wahl der Wahlpflichtfächer und der Seminararbeit können Schwerpunkte gebildet werden.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Schwerpunktbezeichnungen beziehen sich auf Fachgebiete, in denen die Hochschule forschungsaktiv ist.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

b) In Absatz 4 wird der Klammereintrag „(44 SWS)“ ersatzlos gestrichen.

c) Die Tabelle unter Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Modul „Verbrennungsmotoren und Thermodynamik“ (Modul-Nr. MME-01) wird wie folgt ersetzt:

MME-01	Verbrennungsmotoren und Thermodynamik	10	M+V305	Verbrennungsmotoren mit Labor	V	4	K180+LA	1
			M+V308	Emissionsminderung / Neue Antriebe	V	2		
			M+V335	Thermodynamik II	V	2		

- bb) Bei dem Modul „Höhere Mathematik und Technische Mechanik“ (Modul-Nr. MME-03) werden die Gewichtungen der beiden Lehrveranstaltungen durch das gemeinsame Gewicht „1“ ersetzt.

- cc) Das Modul „Numerische Fluidmechanik“ (Modul-Nr. MME-06) wird wie folgt ersetzt:

MME-06	Numerische Fluidmechanik	5	M+V333	Numerische Fluidmechanik/CFD mit Labor	V	4	K90+LA	1
			M+V336	Numerische Fluidmechanik Labor	L	1		

- dd) Das Modul „Finite Elemente Methode“ (Modul-Nr. MME-08) wird wie folgt ersetzt.

MME-08	Finite Elemente Methode	5	M+V303	Finite Elemente Methode	V	2	K90+LA	1
			M+V304	Finite Elemente Methode Übungen	Ü	2		

- ee) Das Modul „Wahlmodul Technik“ (Modul-Nr. MME-10) wird wie folgt ersetzt:

MME-10	Wahlmodul Technik (siehe Absatz 7)	8		siehe Wahlfachliste		8		
--------	------------------------------------	---	--	---------------------	--	---	--	--

- ff) Bei dem Modul „Seminararbeit mit Präsentation“ (Modul-Nr. MME-11) erhält die Lehrveranstaltung „Seminararbeit“ die Nr. „M+V391“ und die Lehrveranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentation“ die Nr. „M+V392“.

- gg) Beim Modul „Master-Thesis mit Präsentation“ (Modul-Nr. MME-12) erhält die Lehrveranstaltung „Master-Thesis“ die Nr. „M+V393“ und die Lehrveranstaltung „Präsentation“ die Nr. „M+V394“.

- d) Absatz 7 wird wie folgt ersetzt:

„(7) Im Wahlmodul Technik MME-10 sind 8 Credits erforderlich. Die Liste der Wahlpflichtfächer wird jeweils rechtzeitig vor Semesterbeginn veröffentlicht. Die Modulnote errechnet sich gewichtet mit der Anzahl der SWS. Es können auf Antrag auch andere Lehrveranstaltungen der Hochschule Offenburg mit Masterniveau als Wahlpflichtfach belegt werden, soweit keine inhaltlichen Überschneidungen mit anderen Prüfungsleistungen gegeben sind. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss.“

- e) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Werden aus den Modulen MME-10 und MME-11 mindestens 18 Credits aus einem Schwerpunktbereich belegt, kann dieses auf Antrag als Schwerpunkt im Zeugnis ausgewiesen werden. Schwerpunktbereiche sind z. B. Werkstofftechnik, numerische Simulation oder andere in der Wahlfachliste ausgewiesene Schwerpunktbereiche.“

- f) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.

4. § 43 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

„(4) Der dreisemestrige Studiengang wendet sich an Studierende, die über einen Bachelor-Abschluss mit 210 Credits © verfügen. Bei einer Bewerbung mit weniger als 210 Credits ist ein Katalog an Fächern aus den Studienangeboten von M+V / E+I oder ein Scientific Project / praktisches Studiensemester mit mindestens 30 Credits verfügbar. Die oben genannten Leistungen sind, sofern es sich um Vorlesungen und Seminare handelt, innerhalb der ersten beiden Semester des Masterstudiums zu absolvieren. Ein praktisches Studiensemester kann im dritten Semester absolviert werden. Studienbeginn ist das Wintersemester.“

b) In der Tabelle „Studienplan“ unter Absatz 8 werden die aufgeführten Module wie folgt ersetzt:

PDE-02	Power Plants and Power Systems / Kraftwerke und Energiesysteme	8	X		
PDE-04	Energy Usage in Industrial Processes / Energieanwendung in industriellen Prozessen	4	X		
PDE-06	Languages / Sprachen	4	X	X	
PDE-07	Required Electives / Wahlpflichtprogramm	12	X	X	
PDE-11	Grid Operation, Analysis, Planning and Communication / Netzbetrieb, -analyse, -planung, Kommunikation im Netz	4		X	

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt ersetzt:

„Einige Module bestehen aus mehreren Lehrveranstaltungen. Diese Module sind nur dann erfolgreich abgeschlossen, wenn alle dem Modul zugeordneten Pflichtveranstaltungen bzw. die erforderlichen Wahlpflichtveranstaltungen, die zur Erreichung der Minimalen Anzahl an Credits benötigt werden, als „bestanden“ gewertet sind.“

bb) Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4 und wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„... , es sei denn im Rahmen der Tabelle ist eine andere Aufteilung vermerkt.“

d) In Absatz 11 werden die Wörter „und ein Gewicht von mindestens 1,0 erreicht wird“ ersatzlos gestrichen.

e) Die Tabelle „Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen“ unter Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) Das Modul „Thermal and Hydraulic Power Plants / Thermische und hydraulische Kraftwerke“ (Modul-Nr. PDE-02) wird wie folgt ersetzt:

PDE-02	Power Plants and Power Systems / Kraftwerke und Energiesysteme	8	M+V 3046	Power Plants / Kraftwerke	V+Ü	4	4			K120	1
			M+V 3054	Power Systems / Energiesysteme	V+Ü	4	4				

bb) Im Modul „Energy Usage in Industrial Processes / Energieanwendung in industriellen Prozessen“ (Modul-Nr. PDE-04) werden in den Spalten „C“, „Sem./SWS“ und „1/C“ jeweils die Zahlen „6“ durch die Zahlen „4“ ersetzt.

cc) Im Modul „Languages and Non-Technical Skills / Sprachen und Schlüsselqualifikationen“ (Modul-Nr. PDE-06) wird der Name des Moduls durch „Languages / Sprachen<sup>3</sup>“ ersetzt und mit folgender Fußnote versehen:

<sup>3</sup> Für internationale Studierende, die noch keine entsprechende Sprachkompetenz im Deutschen (d.h. Sprachniveau B 2.2) aufweisen, ist Deutsch als Fremdsprache Pflicht. Die Sprachkurse müssen so gewählt werden, dass in jedem Fall eine Verbesserung des jeweiligen Ausgangsniveaus erreicht wird. Studierende, die über ein entsprechendes Sprachniveau im Deutschen verfügen, können eine andere Sprache oder auch ein nicht-sprachliches Wahlpflichtfach statt des Deutschkurses wählen.

dd) Das Modul „Required Electives / Wahlpflichtprogramm“ (Modul-Nr. PDE-07) wird wie folgt ersetzt:

PDE-07	Required Electives Wahlpflichtprogramm	12		Required Electives Wahlpflichtprogramm		12	4	8			1
--------	--	----	--	--	--	----	---	---	--	--	---

ee) Im Modul „Power Electronics and Grid Control / Leistungselektronik und Netzregelung“ (Modul Nr. PDE-10) wird die Nummer der Lehrveranstaltung „M+V3051“ durch die Nummer „E+I2601“ ersetzt.

ff) Im Modul „Grid Operation, Analysis, Planning and Communication / Netzbetrieb, -analyse, -planung, Kommunikation im Netz“ (Modul-Nr. PDE-11) werden in den Spalten „C“, „Sem./SWS“ und „1/C“ jeweils die Zahlen „8“ durch die Zahlen „4“ und die Prüfungsleistung „K120“ durch die Prüfungsleistung „K90“ ersetzt.

f) Absatz 13 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Neben den Pflicht-Lehrveranstaltungen sowie der Master-Arbeit (PDE-12) wird in jedem Semester eine Auswahl von Wahlpflichtveranstaltungen angeboten (PDE-07), wobei die angebotenen Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungsformen zu Semesterbeginn bekannt gegeben werden.“

bb) Satz 6 wird ersatzlos gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 6.

**Artikel II**

- (1) Die Änderungen nach Artikel I Nr. 1 treten mit Wirkung zum 1. September 2018 in Kraft.
- (2) Die Änderungen nach Artikel I Nr. 2 bis einschließlich Nr. 4 treten mit Wirkung zum 1. September 2018 in Kraft und gelten nur für die Studienanfänger ab dem Wintersemester 2018/19.

Offenburg, 15. August 2018



Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber  
Rektor